

27.10.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Wizu **Punkt** der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

KOM(96) 392 endg.; Ratsdok. 9726/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat nimmt den derzeitigen Stand der Diskussion zur Novellierung und die Bemühungen der luxemburgischen Präsidentschaft, einen Konsens für die Novellierung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften zu finden, zur Kenntnis.

Ausgeliefert am 28. OKT. 1997

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 8. November 1996, BR-Drucksache 700/96 (Beschluß).

Der Entwurf der Präsidentschaft vom 2. Juli 1997 (Arbeitsunterlage 14/97) greift die Bedenken auf, wie sie der Bundesrat in seinem Beschluß vom 8. November 1996 (BR-Drucksache 700/96 (Beschluß)) geäußert hat, und kann eine geeignete Grundlage für die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates darstellen, wenn gesichert ist, daß erforderliche Gesetzgebungsverfahren nicht verzögert werden und wenn in einem gesonderten Ausschuß die notwendigen Konsultationen für die Dienste der Informationsgesellschaft erfolgen.

- EU 2. Der Bundesrat verweist bei dieser Gelegenheit auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. April 1996 (Rechtssache C-194/94), wonach nationale Rechtsvorschriften unanwendbar sind, wenn sie nicht entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG der Kommission notifiziert wurden. Diese und nachfolgende Entscheidungen des EuGH können zu einer tiefgreifenden Rechtsunsicherheit über die Anwendbarkeit nationaler Vorschriften führen, die für Bürger und Behörden in gleicher Weise unzumutbar ist. Die Durchsetzung der Richtlinie bedarf einer so weitreichenden Rechtsfolge wie der vom EuGH ausgesprochenen Unanwendbarkeit nicht. Hierfür sprechen auch die demokratische Legitimation des nationalen Gesetzgebers und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch eine Änderung des Richtlinien textes sollte deshalb sichergestellt werden, daß auch bei einer unterlassenen Notifizierung die nationale Vorschrift zunächst rechtswirksam bleibt. Führt die nachträgliche Notifizierung zu keiner Beanstandung, gilt die nationale Vorschrift fort. Nur für den Fall, daß die anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission Änderungsbegehren unterbreiten oder die Kommission den Erlaß einer Richtlinie in diesem Bereich beabsichtigt, wäre die notifizierte Vorschrift entweder anzupassen oder aufzuheben.

07.11.97

Beschluß des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

KOM(96) 392 endg.; Ratsdok. 9726/96

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt den derzeitigen Stand der Diskussion zur Novellierung und die Bemühungen der luxemburgischen Präsidentschaft, einen Konsens für die Novellierung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften zu finden, zur Kenntnis.

Der Entwurf der Präsidentschaft vom 2. Juli 1997 (Arbeitsunterlage 14/97) greift die Bedenken auf, wie sie der Bundesrat in seinem Beschluß vom 8. November 1996 (BR-Drucksache 700/96 (Beschluß)) geäußert hat, und kann eine geeignete Grundlage für die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates darstellen, wenn gesichert ist, daß erforderliche Gesetzgebungsverfahren nicht verzögert werden und wenn in einem gesonderten Ausschuß die notwendigen Konsultationen für die Dienste der Informationsgesellschaft erfolgen.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 8. November 1996, BR-Drucksache 700/96 (Beschluß).

2. Der Bundesrat verweist bei dieser Gelegenheit auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. April 1996 (Rechtssache C-194/94), wonach nationale Rechtsvorschriften unanwendbar sind, wenn sie nicht entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG der Kommission notifiziert wurden. Diese und nachfolgende Entscheidungen des EuGH können zu einer tiefgreifenden Rechtsunsicherheit über die Anwendbarkeit nationaler Vorschriften führen, die für Bürger und Behörden in gleicher Weise unzumutbar ist. Die Durchsetzung der Richtlinie bedarf einer so weitreichenden Rechtsfolge wie der vom EuGH ausgesprochenen Unanwendbarkeit nicht. Hierfür sprechen auch die demokratische Legitimation des nationalen Gesetzgebers und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch eine Änderung des Richtlinientextes sollte deshalb sichergestellt werden, daß auch bei einer unterlassenen Notifizierung die nationale Vorschrift zunächst rechtswirksam bleibt. Führt die nachträgliche Notifizierung zu keiner Beanstandung, gilt die nationale Vorschrift fort. Nur für den Fall, daß die anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission Änderungsbegehren unterbreiten oder die Kommission den Erlass einer Richtlinie in diesem Bereich beabsichtigt, wäre die notifizierte Vorschrift entweder anzupassen oder aufzuheben.